



Bericht der Daten-
schutzbeauftragten
der Stadt Heidelberg
vom 01. Oktober 2014

Inhalt

Impressum

1. Entwicklung des Datenschutzes bei der Stadt Heidelberg
2. Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten
 - 2.1 Gesetzliche Kernaufgaben
 - 2.2 Aufgabenspektrum
 - 2.2.1 Wandel der fachlichen Anforderungen
 - 2.2.2 Aktuelle Projekte der Datenschutzbeauftragten
 - 2.2.3 Beratung der Behördenleitung und Beschäftigten
 - 2.2.4 Auskunftsrechte der betroffenen Personen
 - 2.2.5 Schulung der Beschäftigten (Datenschutzqualifikation)
3. Datenschutz in den Berichtsjahren
 - 3.1 Fachübergreifende Aufgaben
 - 3.1.1 Anfragen des Landesbeauftragten für den Datenschutz
 - 3.1.2 Netzwerk kommunaler Datenschutzbeauftragter
 - 3.1.3 Arbeitskreis „Bürgerbeteiligung“ beim LfD
 - 3.1.4 Neues elektronisches Verzeichnisse
4. Fachbezogene Aufgaben
 - 4.1 Dezernat des Oberbürgermeisters
 - 4.1.1 Veröffentlichung von Gemeinderatssitzungen im Internet
 - 4.1.2 Kostenlose App als Bürgerservice
 - 4.1.3 Datenschutzhinweise auf der Internetseite der Stadt Heidelberg
 - 4.1.4 Veröffentlichung von Spenderdaten im Internet
 - 4.1.5 Facebook-Auftritt der Stadt Heidelberg
 - 4.1.6 Vorgesetztenbeurteilung
 - 4.1.7 Vergabe der betriebsärztlichen Betreuung
 - 4.1.8 Auftragsdatenverarbeitung
 - 4.1.9 Solardachkataster Heidelberg
 - 4.2 Dezernat Bauen und Verkehr
 - 4.2.1 Volkszählung Zensus 2011
 - 4.3 Dezernat Familie, Soziales und Kultur
 - 4.3.1 Neues Verbuchungssystem bei der Stadtbücherei
 - 4.3.2 Analyse der Nutzung des Webangebotes der Stadtbücherei

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

- 4.3.3 Sozialdatenschutz allgemein
- 4.3.4 Datenschutz in Kindertageseinrichtungen
- 4.3.5 Elektronisches Elterninformationsportal MeinKind.de

- 4.4 Dezernat Integration, Chancengleichheit und Bürgerdienst
 - 4.4.1 Datenschutz im Meldewesen
 - 4.4.2 Zugriff auf das Melderegister

- 4.5 Laufende Projekte
 - 4.5.1 Online-Bewerbungen bei der Stadt Heidelberg
 - 4.5.2 Übertragung der Aufgaben des Fundbüros auf die Heidelberger Dienste

- 5. IT-Sicherheit

- 6. Datenschutz in Zeiten des technischen Umbruchs
 - 6.1 Herausforderungen für das Datenschutzrecht
 - 6.2 Modernisierung des Datenschutzrechts

- 7. Zusammenfassung und Ausblick

1. Entwicklung des Datenschutzes bei der Stadt Heidelberg

Die Stadt Heidelberg hat im Vergleich zu anderen Kommunen in Baden-Württemberg sehr früh die Bedeutung des Datenschutzes innerhalb der Verwaltung erkannt und bereits Ende 1991 auf freiwilliger Basis einen behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) vor allem mit Blick auf den besonderen Schutz der Sozialdaten nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches bestellt. Auch heute noch sieht das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG) keine Verpflichtung der Kommunen vor, eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu bestellen. Dem Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg wurden hingegen von Anfang an umfangreiche Beratungs- und Kontrollfunktionen übertragen.

Die Unabhängigkeit der/des Datenschutzbeauftragten ist durch die organisatorische Anbindung der Stelle beim Rechnungsprüfungsamt gewährleistet. Die Wahrnehmung dieser Funktion erfolgt eigenständig, weisungsfrei und in direkter Zuordnung zum Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung. Sie ist daher mit den Aufgaben und der Leitungsverantwortung des Rechnungsprüfungsamtes nicht verbunden.

Seit 01.12.2010 nimmt Frau Claudia von Taschitzki die Tätigkeit der behördlichen Datenschutzbeauftragten neben ihrer Prüfertätigkeit beim Rechnungsprüfungsamt wahr. Die Funktion ist auf 50 % der Arbeitszeit angelegt.

Angesichts der rasanten technischen Entwicklungen, der zunehmenden Durchdringung nahezu aller Lebensbereiche durch die Informationstechnik und die damit einhergehende Verarbeitung riesiger Datenmengen wandelt sich auch das Aufgabenspektrum der behördlichen Datenschutzbeauftragten (siehe Punkt 2.2).

Auf Anfrage aus dem Kreis der kommunalen Datenschützer, welche Maßnahmen das Innenministerium Baden-Württemberg zur Stärkung der behördlichen Datenschutzbeauftragten plane, wurde von dort betont, dass es zwar ein großes Anliegen der Landesregierung sei, günstige Ausgangsbedingungen für die Datenschutzbeauftragten in den Kommunen zu schaffen, die Ergebnisse der geplanten unmittelbar geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung für weitere Entscheidungen auf Landesebene jedoch abgewartet werden sollen.

Mit gespannter Erwartung sehen alle auf den laufenden europäischen Rechtsetzungsprozess, der von der Europäischen Kommission mit Vorlage des Entwurfs einer Datenschutz-Grundverordnung im Januar 2011 in Gang gesetzt wurde. Welche Regelungen die Verordnung tatsächlich beinhalten wird, steht heute noch nicht fest. Sicher ist aber, dass sich die seit 2000 gültige nur fakultative Möglichkeit der Bestellung von behördlichen Datenschutzbeauftragten in § 10 LDSG nicht bewährt hat und auf Dauer keinen Bestand haben kann. Jede Firma ab 20 Beschäftigten muss heute einen Datenschutzbeauftragten bestellen und es ist schlichtweg nicht vermittelbar, dass der Gesetzgeber die Kommunen mit den zum Teil sehr sensiblen Bürgerdaten weiterhin von dieser durchaus sinnvollen Pflicht ausnimmt.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Vor diesem Hintergrund sind wir m. E. gut aufgestellt, um den künftigen Anforderungen in Heidelberg gewachsen zu bleiben. In diesem Sinne möchte ich mich bei allen bedanken, die mich kritisch begleiten, sei es in persönlichen Gesprächen, bei Sitzungen oder sonstigen Veranstaltungen.

Mein besonderer Dank gilt den Fachbereichen, allen voran dem Rechtsamt, für die ausgesprochen sachliche Diskussion, die gewährte Unterstützung und das gezeigte Verständnis.

Mit dem vorliegenden Tätigkeitsbericht informiere ich über meine Arbeit, u. a. zu wesentlichen Praxisfragen im Bereich des Datenschutzes in den Jahren 2011 bis 2013. Die Ausführungen betreffen nur eine kleine Auswahl meiner alltäglichen Arbeit. Ich hoffe dennoch, dass sie dazu beitragen, die Bedeutung des Datenschutzes innerhalb unserer Verwaltung zu veranschaulichen.

Die Stadt Heidelberg hat frühzeitig und freiwillig einen Datenschutzbeauftragten bestellt. Dieser arbeitet weisungsfrei und unabhängig und ist direkt dem Oberbürgermeister unterstellt. Gesetzlich verpflichtende Vorgaben sollen erst mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung geregelt werden, die auf sich warten lässt.

2. Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten

2.1. Gesetzliche Kernaufgaben

Nach § 10 Abs. 4 LDSG hat die behördliche Datenschutzbeauftragte die Aufgabe, die öffentliche Stelle bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen. Zu ihren Aufgaben gehört es insbesondere:

- auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften bei der Planung, Einführung und Anwendung von Verfahren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, hinzuwirken,
- die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften über den Datenschutz und den besonderen Erfordernissen des Datenschutzes in ihrem Tätigkeitsbereich vertraut zu machen sowie
- das Verzeichnisse gemäß § 11 LDSG zu führen.

Sie ist vor dem Einsatz oder der wesentlichen Änderung eines automatisierten Verfahrens rechtzeitig zu unterrichten.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Der Aufgabenschwerpunkt liegt bei den unterstützenden und beratenden Tätigkeiten. Die DSB versteht sich in erster Linie als Partnerin der Ämter. In zweiter Linie kommen Kontrollaufgaben hinzu. Des Weiteren ist sie Ansprechpartnerin der Bürger/-innen, die jederzeit das städtische Verzeichnisse einsehen oder ihre Beschwerden und Anliegen vortragen können.

2.2. Aufgabenspektrum

2.2.1 Wandel der fachlichen Anforderungen

Vor dem Hintergrund der Spähaffäre ausländischer Nachrichtendienste, der immer häufiger vorkommenden Hacker-Angriffe und angesichts der technischen Entwicklung, die zu großen Datenmengen aus vielfältigen Quellen führen (Stichwort: **Big Data**) ist Datenschutz kein Nischenthema mehr und wird von der Öffentlichkeit immer stärker wahrgenommen.

Die sich rasant vermehrenden Datenmengen und die zunehmende Bereitschaft der Verwaltungen, Internetangebote und die sozialen Netzwerke zu nutzen, führen zu zusätzlichen Risiken für den Datenschutz.

Darüber hinaus besteht der Trend, die eigene Datenverarbeitung in eine vernetzte Rechnerlandschaft auszulagern: Beim sog. „**Cloud Computing**“ erfolgt die Datenverarbeitung zumeist in mehreren Rechenzentren an verschiedenen Standorten rund um den Globus.

Aus Datenschutzsicht bringt die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Cloud besondere Risiken mit sich: Zum einen resultiert aus der Vielzahl von Auftragnehmern und der Übermittlung personenbezogener Daten an unsichere Drittstaaten außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes ein Kontrollverlust für Cloud-Anwender, zum anderen fehlt es regelmäßig an der notwendigen Transparenz, wie, wo und von wem Daten verarbeitet werden.

Hinzu kommen verstärkt Forderungen, die Transparenz des Verwaltungshandelns zu verbessern und die Bürger an Entscheidungsprozessen der Behörden zu beteiligen. Unter dem Begriff „Open Data“ oder „**Open Government**“ wird die Öffnung der Datenbestände der Verwaltungen verstanden. Damit verbindet sich auch die Forderung nach freiem Zugang zu öffentlichen Daten und Informationen im Internet, die jeder nutzen, zusammenführen und weiterverwenden kann. Dem Datenschutzrecht kommt hier eine wichtige Bedeutung zu.

Die genannten Entwicklungen machen deutlich, dass sich die fachlichen Anforderungen an die Datenschutzbeauftragten vor Ort deutlich erhöht haben.

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder veröffentlichte im Jahr 2010 ein Eckpunktepapier für ein modernes Datenschutzrecht im 21. Jahrhundert, das die datenschutzrechtlichen Herausforderungen mit dem Leitsatz „**Jeder Mensch soll bestimmen können, wer wann was über ihn weiß**“ kompakt darstellt.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Gefordert wird in diesem Zusammenhang auch mehr Eigenkontrolle. Die verantwortlichen Stellen müssen durch interne Mechanismen die Einhaltung des Datenschutzes sicherstellen, etwa durch verbindliche Datenschutzkonzepte und die Stärkung der behördlichen Datenschutzbeauftragten.

2.2.2. Aktuelle Projekte der Datenschutzbeauftragten

Eine **Datenschutzleitlinie**, die die Bedeutung des Datenschutzes, seinen Stellenwert und die grundlegenden Ziele des Datenschutzes innerhalb der Stadtverwaltung beschreibt, wird zurzeit erstellt. Darüber hinaus soll eine **Dienstanweisung Datenschutz** verfasst werden, in der die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Fragen des Datenschutzes geregelt sind.

Arbeits- und Geschäftsprozesse basieren in Zeiten des E-Government auch in der öffentlichen Verwaltung immer stärker auf IT-Lösungen. Die Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnik wird daher immer wichtiger, da damit auch der vertrauenswürdige Umgang mit personenbezogenen Daten verbunden ist.

Ich habe daher geplant, eine umfassende Bestandsaufnahme der bei der Stadt Heidelberg eingesetzten automatisierten Verfahren durchzuführen und die Ergebnisse in einem elektronischen **Verfahrensverzeichnis** zusammenzuführen.

2.2.3 Beratung der Behördenleitung und Beschäftigten

Der DSB kommt die Aufgabe zu, bei Datenschutzfragen, die insbesondere bei neuen Aufgaben und Verfahren auftreten, zu beraten, auf Datenschutzmängel hinzuweisen und geeignete Lösungen vorzuschlagen.

Einen Schwerpunkt der Tätigkeit bildet zwischenzeitlich die datenschutzrechtliche Bewertung und Hilfestellung beim Einsatz neuer Medien. Mehrere Projekte (u. a. der städtische Internet- und Facebook-Auftritt, die Heidelberg-App) wurden bisher datenschutzrechtlich begleitet.

Aufgrund des sich verändernden Problembewusstseins und der Sensibilisierung für den Datenschutz holen die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Fachbereiche verstärkt meinen fachlichen Rat ein. Datenschutzrechtliche Fragen und Problemstellungen werden in enger Abstimmung mit den Fachämtern gelöst.

Jährlich werden durchschnittlich rd. 150 Beratungen durchgeführt und 20 gutachterliche Stellungnahmen abgegeben. Auf einige Themenschwerpunkte werde ich in diesem Bericht näher eingehen.

Die DSB versteht sich vor allem als Beraterin der Verwaltung. In vielen Bereichen wird die Beratung inzwischen rechtzeitig vor neuen Projekten abgerufen. Es bleibt aber eine Daueraufgabe, dies stadtweit zu vermitteln und für einen aktiven Datenschutz und vorausschauende Planung im Bereich der IT-Sicherheit zu werben.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

2.2.4 Auskunftsrechte der betroffenen Personen

Bedingt durch die aktuelle Berichterstattung in den Medien (NSA, Facebook etc.) nimmt auch das Datenschutzbewusstsein der Bürger/-innen merklich zu. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass sie verstärkt ihre gesetzlich garantierten Informations- und Kontrollrechte wahrnehmen.

Die DSB ist erste Ansprechpartnerin für die Bürger/-innen bei Fragen zur korrekten Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Datenschutzbezogene Anfragen und Beschwerden werden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachbereichen bearbeitet.

2.2.5 Schulung der Beschäftigten (Datenschutzqualifikation)

Die DSB hat des Weiteren die Aufgabe, die Mitarbeiter, die personenbezogene Daten verarbeiten, mit den Grundlagen des Datenschutzes, vor allem den Datenschutzvorschriften, vertraut zu machen und auf die Bedeutung beim Umgang mit personenbezogenen Daten hinzuweisen.

Im Rahmen des städtischen Fortbildungsprogrammes wird regelmäßig eine Schulung zum Datenschutz in der Kommunalverwaltung angeboten. Bei Bedarf werden auch gezielte Informationsveranstaltungen in einzelnen Fachbereichen durchgeführt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, sich auch zum Thema „Datenschutz“ auf dem Laufenden zu halten und die angebotenen Schulungen der DSB zu nutzen.

3. Datenschutz in den Berichtsjahren

3.1 Fachübergreifende Aufgaben

3.1.1 Anfragen des Landesbeauftragten für den Datenschutz

In den Berichtsjahren erreichten die Stadt Heidelberg zwei schriftliche Anfragen des Landesbeauftragten für den Datenschutz Baden-Württemberg (LfD) nach § 28 LDSG, die auf Petitionen von Bürgern beruhten.

Amt für Verkehrsmanagement

Ein Bürger zeigte sich beunruhigt über die Videoüberwachung an den Ampelanlagen (zur Verkehrssteuerung mit Videodetektoren) und bat den LfD trotz ausführlicher Erläuterungen des Amtes für Verkehrsmanagement um eine datenschutzrechtliche Bewertung des Sachverhalts.

Die Beantwortung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der DSB. Es wurde klargestellt, dass die Bilddaten nur während der Verarbeitung zum Zweck der Erkennung von Fahrzeugumrissen und der Anzahl der auf den Fahrspuren stehenden Kraftfahrzeuge erfasst und an den Verkehrsrechner der Stadt Heidelberg weitergeleitet werden. Dieser berechnet anhand der eingehenden Daten die optimalen Signalprogramme. Bilder von Personen, Fahrzeugen oder Autokennzeichen werden vom Verkehrsrechner weder weiterverarbeitet noch gespeichert.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Auch der LfD weist in seinem 29. Tätigkeitsbericht darauf hin, dass es sich hierbei um eine Verarbeitung in einem geschlossenen System handele, bei der Personen keine Kenntnis der Bilddaten oder der Verarbeitungsergebnisse erlangen. Damit sei die Interpretation eines Personenbezugs aus den Bilddaten nicht möglich und die Verarbeitung somit zulässig.

Standesamt

Im Rahmen der Neubeurkundung einer Geburt oder einer Eheschließung hat die Stadt Heidelberg ihren Bürgerinnen und Bürgern bisher den kostenlosen Service angeboten, die Daten an die Rhein-Neckar-Zeitung zu übermitteln, die eine Familienseite mit den entsprechenden Anzeigen gestaltete.

Das Standesamt hat die Daten nur übermittelt, wenn beide Elternteile schriftlich Ihre Zustimmung erteilen. Das gesetzliche Verbot personenbezogener Daten mit Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 LDSG wurde hierbei grundsätzlich beachtet.

In einem Fall wurden die Daten versehentlich übermittelt, obwohl nur die Kindesmutter ihre Einwilligung gegeben hat und die Unterschrift des Kindesvaters fehlte. Der Sachverhalt konnte mit den beteiligten Parteien geklärt werden. Mittlerweile wurde die Übermittlung von Personenstandsdaten an die Rhein-Neckar-Zeitung eingestellt.

Bis zum Zeitpunkt der Berichtserstellung hat der LfD in beiden Fällen noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben.

Die geringe Zahl der sog. Anrufungen des LfD beruht zum einen auf einer intensiven Beratung der Ämter, zum anderen auf der datenschutzrechtlichen Aufklärung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger durch die Ämter und die DSB.

3.1.2 Netzwerk kommunaler Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg ist Mitglied im Kommunalen Netzwerk Datenschutz. Datenschutzbeauftragte verschiedener öffentlicher Einrichtungen haben sich unter dem Dach der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl zu einem Netzwerk Datenschutz zusammengeschlossen. Dabei stehen Fragestellungen zum Datenschutz in den Kommunalverwaltungen im Mittelpunkt.

Der regelmäßige Erfahrungsaustausch ist gerade für die Datenschützer vor Ort ausgesprochen hilfreich. Ergänzt wird die Netzwerkarbeit durch Berichte von Referenten aus der Praxis (u. a. Mitarbeiter des LfD oder Referenten der Ministerien) über aktuelle Themen. Wesentliche datenschutzrechtliche Fragen werden vom Netzwerk aufgegriffen und an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Nicht zu unterschätzen ist darüber hinaus der direkte Kontakt zu anderen Kommunen in Baden-Württemberg. Für die unmittelbare Kommunikation der Netzwerkmitglieder wurde im Jahr 2012 eine Teamsite eingerichtet und hierdurch der Grundstein zu einer virtuellen Zusammenarbeit gelegt. Die registrierten Mitglieder haben dadurch die Möglichkeit, sich noch intensiver auszutauschen, Erfahrungen, Meinungen und Fragen zu äußern oder Dokumente einzustellen.

Es ist sinnvoll, sich weiterhin aktiv am Netzwerk Datenschutz zu beteiligen. Die Zusammenarbeit, der Meinungsaustausch und die Kommunikation untereinander erweisen sich als sehr nutzbringend.

3.1.3. Arbeitskreis „Bürgerbeteiligung“ beim LfD

Des Weiteren ist die DSB seit 2012 Mitglied eines Arbeitskreises der Vertreter des baden-württembergischen Städtetages, Landkreistages und Vertreter der kommunalen Praxis beim LfD zum Thema „Bürgerbeteiligung“. Diese Gesprächsrunde befasst sich u. a. mit Live-Übertragungen von Gemeinderatssitzungen, die der LfD bisher aus datenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt hat.

Im Rahmen der Arbeitskreissitzungen haben sich zwei Kommunen bereit erklärt, neue Lösungsmöglichkeiten der Sitzungsübertragung mit Unterstützung des LfD zu testen.

So entwickelte die Stadt Konstanz in Abstimmung mit dem LfD eine Podcast-Lösung, d. h. die Sitzungen werden aufgezeichnet und am Folgetag im Internet veröffentlicht. Die Bürgerinnen und Bürger haben dann die Möglichkeit, sich über die jeweiligen Tagesordnungspunkte direkt in den Diskussionsverlauf der aufgezeichneten Sitzung einzuklicken.

Das Pilotprojekt konnte inzwischen erfolgreich abgeschlossen werden. Der LfD hat in einer Pressemitteilung vom 12.06.2014 auf die praxismgerechte Lösung hingewiesen, die auch den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er betont allerdings, dass das Konstanzer Modell im Wesentlichen darauf beruhe, dass die betroffenen Mitglieder des Gemeinderats wirksam in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt haben. Eine Rechtsgrundlage, welche die Veröffentlichung solcher Aufzeichnungen ohne Einwilligung der Betroffenen erlaube, gebe es weiterhin nicht.

Dies gilt auch für die Gemeinde Seelbach, die zusammen mit der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl eine weitere Variante entwickelt hat. Dabei wird die komplette Sitzung 90 Sekunden zeitversetzt ins Internet übertragen, um notfalls noch korrigierend eingreifen zu können. Das Projekt wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2014 starten.

Weitere Gesprächsrunden zwischen dem LfD, den kommunalen Landesverbänden und Vertretern aus der kommunalen Praxis zu datenschutzrechtlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind geplant.

3.1.4 Elektronisches Verzeichnis

Um den Überblick über die Datenverarbeitung zu bewahren und die Grundlage für eine effektive Eigenkontrolle zu schaffen, ist die Führung eines Verzeichnisses der automatisierten Verfahren, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, vorgesehen.

Die DSB ist verpflichtet, diese Verfahren zu dokumentieren und auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar zu machen. Zudem hat der LfD im Rahmen der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben ein Recht auf Einsichtnahme. Hierfür sind umfangreiche Angaben zusammenzutragen.

Die Stadt Heidelberg profitiert in vielerlei Hinsicht von einem Verzeichnis:

So hilft die Verfahrensübersicht bei der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, sie ist das zentrale Hilfsmittel zur Wahrnehmung der sogenannten Betroffenenrechte, z. B. bei der Auskunft über gespeicherte Daten, der Berichtigung oder Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten und auch bei Anfragen der Datenschutzaufsichtsbehörde, wenn diese im Rahmen einer Kontrolle die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung überprüft.

Ein Verzeichnis unterstützt somit die interne Datenschutzüberwachung und sorgt für die gesetzlich geforderte Transparenz im Datenschutz.

Im Hinblick auf die rechtlichen und technischen Entwicklungen der vergangenen Jahre soll als ein Aufgabenschwerpunkt das vorhandene Verzeichnis der Stadt Heidelberg aktualisiert und standardisiert werden.

Eine umfassende Bestandsaufnahme der bei der Stadt Heidelberg eingesetzten automatisierten Verfahren mit Daten- und Verfahrensanalyse ist in die Zielvereinbarung für die Jahre 2015/2016 aufgenommen. Mit der Erhebung der Verfahren wird im Jahr 2014 begonnen. Die Ergebnisse werden in einem elektronischen Verzeichnis zusammengeführt.

Die Aktualisierung des Verzeichnisses bietet die Gelegenheit, die Ämter erneut über die Notwendigkeit der datenschutzrechtlichen Bewertung der eingesetzten Verfahren und die gesetzliche Meldepflicht aufzuklären. Darüber hinaus kann das aktualisierte Verzeichnis die Basis für ein integriertes Datenschutzkonzept bilden.

4. Fachbezogene Aufgaben

Die Beratungen und Stellungnahmen der DSB betreffen das gesamte Aufgabenspektrum einer Kommunalverwaltung, die personenbezogene Daten auf vielfältige Weise verarbeitet. Im folgenden Kapitel möchte ich einige Schwerpunkte meiner Tätigkeit als DSB im Berichtszeitraum aufzeigen.

4.1 Dezernat des Oberbürgermeisters

4.1.1 Veröffentlichung von Gemeinderatssitzungen im Internet

Mit Antrag der Fraktionsgemeinschaft Grüne/generation.hd vom 27. September 2011 wurde die Verwaltung um einen Bericht zum Thema „Einstellen von Videofiles der öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen“ gebeten. Hintergrund des Antrags ist die Umsetzung des Haushaltsantrages Nr. 27: „Einstellen von Videofiles der öffentlichen Ausschuss- und Gemeinderatssitzungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten“. Danach sollen die öffentlichen Sitzungen zunächst aufgezeichnet, ggf. bearbeitet (z. B. geschnitten) und zum Abruf ins Internet eingestellt werden.

Ausgehend von diesem Antrag hat die Verwaltung unter meiner Mitwirkung die rechtliche, finanzielle und praktische Situation ausführlich dargestellt. Demnach dürfen Audio- und Videoaufzeichnungen von Gemeinderatssitzungen, auch wenn diese öffentlich sind, nicht ohne weiteres durch die Stadt ins Internet gestellt werden. Die Erstellung und Bereitstellung der Aufzeichnungen stellt eine Verarbeitung personenbezogener Daten dar. Bei einer solchen Datenverarbeitung muss sich die Stadt an die Vorgaben des LDSG halten, das den Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung vor Eingriffen durch öffentliche Stellen bezweckt. Danach sind Datenverarbeitungen zulässig, wenn sie entweder durch eine gesetzliche Ermächtigung gedeckt sind oder wenn die Betroffenen einwilligen.

Das Einstellen von Videofiles von Gemeinderatssitzungen ist weder in der Gemeindeordnung noch im Landesdatenschutzgesetz geregelt, sodass eine gesetzliche Ermächtigung nicht vorliegt. Insbesondere lässt sich eine Videoveröffentlichung nicht auf den Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit in § 35 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stützen, da diese Vorschrift eine Verfahrensvorschrift darstellt, welche eine Pflicht der Stadt gegenüber der Öffentlichkeit normiert (Recht auf Zutritt zum Sitzungssaal). Sie kann demgegenüber nicht als Berechtigung zum Grundrechtseingriff gegenüber Dritten ausgelegt werden.

Auf Bitte der Stadt Heidelberg, rechtliche Möglichkeiten der Videoübertragungen von Gemeinderatssitzungen zu prüfen, teilte das Innenministerium Baden-Württemberg mit, dass derzeit keine diesbezügliche Änderung der Gemeindeordnung vorgesehen sei.

Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Veröffentlichung von Gemeinderatssitzungen im Internet hängt von einer wirksamen Einwilligung der Betroffenen ab. Betroffen sind alle, die in Bild oder Wort in den Videofiles erkennbar sind.

Ich habe auch im Hinblick auf die grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken des LfD darauf hingewiesen, dass die Direktübertragung von öffentlichen Gemeinderats- und Ausschusssitzungen im Internet eine Übermittlung personenbezogener Daten weltweit an eine Vielzahl unbestimmter Personen darstellt.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Vergleich zur heutigen Praxis (Berichte in der Presse und kurze Bildbeiträge im Rhein-Neckar-Fernsehen) eine völlig neue Qualität der Veröffentlichung vorgenommen wird. Bild und Ton können von jedermann abgerufen, aufgezeichnet und ausgewertet werden. Die Betroffenen werden mit ihrer Mimik und Gestik sowie ihren Redebeiträgen im Wortlaut weltweit abrufbar. Dies kann dazu führen, dass sich die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder nicht mehr unbefangen und spontan äußern.

Eine Internetübertragung im Vergleich zur gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungsöffentlichkeit (mit Zuhörern und Presse), bedeutet folglich eine viel größere Belastung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und damit einen intensiven Grundrechtseingriff für die Betroffenen. Jeder Auftritt, jeder Anblick und jedes gesprochene Wort (auch die weniger gelungenen) werden weltweit beobachtet und können mittels technisch problemlos möglicher Kopien reproduziert, verändert, gespeichert und vorgeführt werden.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 09.02.2012 beschlossen, Sitzungen des Gremiums als Audio-Datei aufzuzeichnen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern gegen Kostenerstattung in Form einer CD zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, die nach dem Datenschutzrecht erforderliche persönliche Einwilligung der Betroffenen in die Aufzeichnung und Veröffentlichung einzuholen.

Nachdem 15 Gemeinderäte die Einwilligung ablehnten, wäre eine Gemeinderatsdebatte ohne deren Wortbeiträge nicht mehr nachvollziehbar gewesen. Damit fehlten die notwendigen Voraussetzungen, um den Gemeinderatsbeschluss zur Aufzeichnung von Audio-Files rechtskonform umsetzen zu können.

Im Hinblick auf die Aktivitäten anderer Städte, allen voran der Stadt Konstanz, wurde das Thema regelmäßig aus der Mitte des Gemeinderates aufgegriffen und im Sinne der Bürgerbeteiligung mehr Transparenz gefordert.

Ich habe die datenschutzrechtlichen Bewertungen des LfD und die Abstimmungsprozesse der Datenschutzbehörden zeitnah begleitet und regelmäßig über die Ergebnisse berichtet. Der LfD hatte signalisiert, dass losgelöst vom konkreten Fall „Konstanz“ eine Grundsatzentscheidung angestrebt wird.

Als Mitglied des Arbeitskreises „Bürgerbeteiligung“ beim LfD unter Beteiligung des Städtetages Baden-Württemberg hatte ich die Möglichkeit, die Vorstellungen der Stadt Heidelberg direkt in die fachliche Diskussion einzubringen.

Auf dieser Basis entschied sich der Gemeinderat mehrheitlich, die Ergebnisse dieser Gespräche abzuwarten. Nur so ist eine rechtlich klare und einheitliche Handhabung möglich.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Die Ergebnisse der Gesprächsrunden liegen nun vor, und führten zu Übertragungslösungen, die der LfD als datenschutzkonform bewertet (siehe Punkt 3.1.3).

Durch datenschutzkonforme Übertragungslösungen öffentlicher Gemeinderatssitzungen entsteht eine neue Situation, die möglicherweise auch zu einer anderen Akzeptanz des Heidelberger Gemeinderates führen könnte. Voraussetzung ist jedoch nach wie vor die Zustimmung aller beteiligten Gemeinderatsmitglieder.

4.1.2 Kostenlose App als Bürgerservice

Die Nutzung des Internet auf mobilen Endgeräten wie Smartphones und Tablet-PC wird immer populärer und erobert auch neue Nutzerkreise, die bisher mit Computern nur wenig zu tun hatten. Das ist ein Trend, der auch für öffentliche IT-Angebote des Staates immer sichtbarer wird und dem E-Government neue Zielgruppen erschließen kann.

Eine Reihe von Städten hat diese Entwicklung frühzeitig erkannt und sich entschlossen, eigene Angebote speziell für die Nutzung von Dienstleistungen auf mobilen Endgeräten zu entwickeln.

Auch die Stadt Heidelberg bietet eine Stadt-App „mein Heidelberg“ – eine Zusatzanwendung für Smartphones zur Orientierung im Stadtgebiet an.

Die offizielle App der Stadt Heidelberg bietet Nutzern von Smartphones einen umfassenden Service. Sie zeigt z. B. an, wann der nächste Bus fährt, wo und wie ein neuer Reisepass zu beantragen ist, wann die Mülltonne geleert wird und wo in der jeweiligen Umgebung der nächste Spielplatz ist. Alle Informationen werden automatisch auf den Standort des Nutzers abgestimmt – etwa in Form der nächstgelegenen Haltestellen mitsamt aktuellen Abfahrtszeiten. Zusätzlich bietet die App die Möglichkeit, jederzeit ein Feedback an die Stadtverwaltung zu schicken.

Die App kann kostenlos aus dem Internet heruntergeladen werden und funktioniert auf allen iPhones und Android-Handys. Von der Internetseite „mein Heidelberg“ führt der Weg weiter zum „App-Store“ oder zu „Google Play“.

Um die Nutzer/-innen der App über den Umgang mit ihren Daten zu informieren und damit weitgehende Transparenz zu schaffen, erarbeite ich mit Mitarbeitern des OB-Referats eine anschauliche Datenschutzerklärung, die sowohl auf die Homepage als auch in der App selbst aufgenommen wird.

Meine Recherchen bei anderen Städten, die Stadt-Apps anbieten, haben gezeigt, dass überwiegend keine Datenschutzerklärung abgegeben wird. Wir betreten hier Neuland, können uns aber durch Abgabe einer Erklärung als datenschutzfreundliche Kommune präsentieren.

Durch transparente Datenschutzhinweise für Nutzer/-innen der städtischen App können wir uns als datenschutzfreundliche Kommune präsentieren.
--

4.1.3 Datenschutzhinweise auf der Internetseite der Stadt Heidelberg

Mit ihrem Internetauftritt www.heidelberg.de bietet die Stadt Heidelberg ihren Bürger/-innen einen schnellen Online-Service. Zugleich richtet sich die Website an Menschen außerhalb Heidelbergs, die einen ersten Eindruck von der Stadt erhalten wollen.

Die Nutzer/-innen der städtischen Internetseiten sind über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten aufzuklären. Der Anbieter von Informationen und Dienstleistungen im Internet ist nach den Vorschriften des Telemediengesetzes (TMG) verpflichtet, die Nutzer/-innen bereits zu Beginn des Nutzungsvorgangs über die Datenverarbeitung zu unterrichten. Diese Information muss jederzeit abgerufen werden können.

Werden Verfahren eingesetzt, die eine spätere Identifizierung der Nutzer/-innen ermöglichen, schreibt das TMG eine Information der Nutzer/-innen bereits zu Beginn des Verfahrens vor. Diese Regelung wurde speziell für die Verwendung von sogenannten Cookies geschaffen. Hintergrund für diese Regelung war die Befürchtung, ein Anbieter könnte mit Hilfe eines Cookies die Seitenutzung verfolgen, um dann bei der Eingabe personenbezogener Daten die gesammelten Profildaten mit der Person zu verbinden. Es wird daher empfohlen, über den Einsatz von Cookies bereits im Rahmen der Datenverarbeitungserklärung zu informieren.

Gemeinsam mit den zuständigen Fachämtern wurde eine entsprechende Datenschutzerklärung erarbeitet, die auf allen Seiten des Webauftritts unter dem Link „Datenschutz“ aufgerufen werden kann. Auf die Einbindung von „Social-Plugins“ wie den „Gefällt mir“-Button von Facebook wurde aufgrund der datenschutzrechtlichen Problematik bewusst verzichtet.

Die Nutzer/-innen der städtischen Internetseiten werden ausführlich über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung ihrer personenbezogenen Daten aufgeklärt.

4.1.4 Veröffentlichung von Spenderdaten im Ratsinformationssystem

Aufgrund der Beschwerde einer Bürgerin stellte sich heraus, dass die in den Anlagen zu Beschlussvorlagen enthaltenen Daten über Spender, die im Bürgerinformationssystem der Stadt Heidelberg abgerufen werden konnten, auch Internetsuchdiensten zugänglich waren.

Um die Persönlichkeitsrechte der Spender zu wahren, werden die Spenderlisten, die den Beratungsunterlagen beigelegt sind, künftig als vertraulich behandelt und damit nicht mehr im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.

Das Thema „Schutz der personenbezogenen Daten bei Veröffentlichungen im Internet über das Ratsinformationssystem“ wird momentan mit den zuständigen Fachbereichen erörtert.

4.1.5 Facebook-Auftritt der Stadt Heidelberg

Seit Anfang 2013 bietet die Stadt Heidelberg einen weiteren Social Media Kanal an, mit dem sie über ihre Aktivitäten informiert. Die neue Fanpage „heidelberg.de“ richtet sich vor allem an Heidelberger Bürger-/innen und lädt zum Dialog ein. Das Themenspektrum reicht von aktuellen Meldungen zu städtischen Projekten über Informationen zu Bürgerbeteiligungen und neue Dienstleistungen bis hin zu Veranstaltungstipps in Heidelberg.

Aufgrund erheblicher datenschutzrechtlicher Bedenken der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder gegenüber dem Betreiben von Facebook-Fanpages und der Nutzung von „Social-Plugins“ waren intensive Abstimmungsgespräche über das weitere Vorgehen der Stadt Heidelberg erforderlich.

Der LfD weist in seinem 30. Tätigkeitsbericht 2011 darauf hin, dass die Entwicklung auf dem Gebiet der sozialen Netzwerke so rasant voranschreitet, dass der Datenschutz ins Hintertreffen geraten ist und die Nutzer sich zunehmend Gedanken über die eigenen Kontrollmöglichkeiten ihrer Daten machen.

Dreh- und Angelpunkt der datenschutzrechtlichen Kritik an sozialen Netzwerken ist die Missachtung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Dabei geht es um das Recht des Einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen. Ob er Informationen über sich im Internet veröffentlicht oder nicht, soll er selbst entscheiden. Werden ohne seine Einwilligung seine Daten veröffentlicht, soll er dagegen vorgehen können.

Die Einwilligung muss bewusst und eindeutig erteilt werden und jederzeit für die Zukunft widerrufen werden können. In einem bereits 2008 gefassten Beschluss haben die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht öffentlichen Bereich an die gesetzlichen Verpflichtungen erinnert und darauf hingewiesen, dass Anbieter sozialer Netzwerke ihre Nutzer umfassend über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten unterrichten müssen.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben sich mittlerweile mehrfach in Form von Beschlüssen und Entschlüssen zum Datenschutz in sozialen Netzwerken geäußert und bei den Betreibern die Beachtung verschiedener Anforderungen angemahnt.

Sie haben insbesondere festgestellt, dass die direkte Einbindung von Social-Plugins wie dem Like-Button von Facebook in die Webseiten deutscher Anbieter ohne hinreichende Information der Internet-Nutzer/-innen über die Folgen des „Mausklicks“ und ohne Einräumung eines Wahlrechtes nicht mit deutschen und europäischen Datenschutzstandards in Einklang steht. Alle öffentlichen Stellen wurden aufgefordert, von der Nutzung von Social Plugins abzusehen, die unmittelbar Daten an die Betreiber der Netzwerkplattformen übertragen und damit den geltenden Datenschutzregelungen nicht genügen.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Der LfD hat in den Folgejahren darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf rechtliche Grauzonen öffentliche Stellen gut beraten seien, bei der Einrichtung eigener Fanpages Zurückhaltung zu üben. Der Einsatz von Social Plugins wie des Like-Buttons von Facebook sei hingegen datenschutzrechtlich generell unzulässig.

Da sich Kommunen dem Trend der Sozialen Medien wohl nicht vollständig verschließen können, sieht ein Kompromiss vor, in den sozialen Netzwerken mit einer schnellen Verlinkung auf die eigenen Seiten sowie dem Verzicht auf den Like-Button präsent zu sein. Darüber hinaus werden die Inhalte selbstverständlich nicht exklusiv in die sozialen Netzwerke eingestellt.

Gemeinsam mit dem Amt für Öffentlichkeitsarbeit verfolge ich auch hierbei das Ziel, den Nutzer/-innen leicht zugängliche und verständliche Informationen über die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten zu geben. Nur eine größtmögliche Transparenz gewährleistet die Wahrung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.

Ergänzende Nutzerinformationen über die Datenverarbeitungsprozesse, die zunächst bei Aufruf der Fanpage eingeblendet werden, können einen ersten Ansatz für eine Risikominimierung darstellen. Entsprechende Datenschutzhinweise werden auf unserer Website aufgenommen.

Zwischenzeitlich werden landesweite Vorgaben im Bereich Datenschutz und Social-Media-Recht gerade auch vor dem Hintergrund der Haltung des LfD für erforderlich erachtet.

Um den besonderen Herausforderungen der kommunalen Betätigung in den Sozialen Medien landeseinheitlich zu begegnen, wurde unter dem Dach des Städtetages Baden-Württemberg im Jahr 2012 eine Arbeitsgruppe „Soziale Medien“ gegründet, der auch die Stadt Heidelberg angehört. Leitlinien des Deutschen Städtetages zur Kommunikation der Städte in den Sozialen Medien liegen bereits vor.

Die weiteren Entwicklungen, insbesondere die Verabschiedung einer entsprechenden europäischen Richtlinie, müssen beobachtet werden.

Hinweise zum Datenschutz bei Facebook und anderen Netzwerkbetreibern werden in enger Abstimmung mit den zuständigen Ämtern erarbeitet, um die Nutzer/-innen über mögliche Risiken zu informieren.

4.1.6 Vorgesetztenbeurteilung

Die Vorgesetztenbeurteilung wurde 2003/2004 als zusätzlicher Baustein der Personalentwicklung konzipiert und erstmalig umgesetzt. Zwischen April und September 2012 konnten alle Beschäftigten der Stadt Heidelberg ihre Vorgesetzten erneut beurteilen.

Das Personal- und Organisationsamt hat die organisatorischen Regelungen zum Schutz der Personaldaten mit mir abgestimmt.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Die absolute Anonymität der Beurteilungen wurde durch konkrete Verfahrensschritte gewährleistet. Die Mitarbeiter beurteilten den Vorgesetzten anonym, kuvertierten die Beurteilungen und übergaben den verschlossenen Umschlag an die Dienststellenpersonalräte.

Die Personalräte leiteten die Umschläge an die abgeschottete kommunale Statistikstelle beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik weiter, die die Beurteilungen auswertete und sie grafisch darstellte. Die individuellen Beurteilungsergebnisse wurden den beurteilten Personen übersandt, die die weiteren Schritte einleiteten. Nach drei Monaten wurden die elektronischen Daten gelöscht und die Beurteilungsbogen datenschutzgerecht vernichtet.

Die Vertraulichkeit der Vorgesetztenbeurteilungen und der Schutz dieser sensiblen personenbezogenen Personaldaten wurden gewährleistet.

4.1.7 Vergabe der betriebsärztlichen Betreuung

Die Stadt Heidelberg ist gesetzlich verpflichtet, zur arbeitsmedizinischen Betreuung ihrer Mitarbeiter/-innen einen Betriebsarzt zu bestellen und ihm die Aufgaben nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu übertragen.

Zum 31.12.2013 wurde der Vertrag mit dem bisherigen Dienstleister gekündigt und im Juni 2013 eine öffentliche Neuausschreibung durchgeführt.

Bei Zugriffen eines überbetrieblichen Dienstes auf Gesundheitsdaten von Beschäftigten sind datenschutzrechtliche Aspekte zu beachten, die vertraglich zu vereinbaren sind. Der neue Vertrag über die betriebsärztliche Betreuung wurde dementsprechend mit mir abgestimmt.

Bei der vertraglichen Vereinbarung über die betriebsärztliche Betreuung wurden die datenschutzrechtlichen Aspekte berücksichtigt.

4.1.8 Auftragsdatenverarbeitung

Die automatisierte Datenverarbeitung wird häufig nicht von der für die Aufgabenerfüllung zuständigen Stelle selbst erledigt, sondern einer anderen Stelle übertragen.

Bei dieser sog. Auftragsdatenverarbeitung ist der Auftraggeber für den Umgang mit den personenbezogenen Daten voll verantwortlich. Dies gilt auch, solange sich die Daten beim Dienstleister befinden. Der Auftraggeber muss daher im Rahmen seiner Verantwortung dafür Sorge tragen, dass die Daten entsprechend den Vorschriften des LDSG und anderer Datenschutzvorschriften erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Insbesondere muss ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden, in dem die jeweiligen Befugnisse genau vereinbart sind.

Das LDSG regelt die Verantwortung des Auftraggebers, die Geltendmachung der Rechte der Betroffenen ihm gegenüber, sein Weisungsrecht und die sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Der Auftraggeber muss sich die Datensicherungsmaßnahmen des Auftragnehmers darlegen lassen und sich von der Schlüssigkeit des Datensicherungskonzeptes überzeugen, d. h. dessen Einhaltung auch nachprüfen und kontrollieren. Der Auftraggeber hat sich hierbei nicht nur zu Beginn der Datenverarbeitung, sondern in regelmäßigen Abständen von der Einhaltung der Datensicherungsmaßnahmen beim Auftragnehmer zu überzeugen und die Kontrollergebnisse zu dokumentieren.

Es hat sich gezeigt, dass die Auswertung der bei Geschwindigkeitsmessungen gewonnenen Daten durch eine Firma in Heilbronn nicht schriftlich beauftragt wurde. Die Auftragserteilung erfolgte mündlich durch die Verkehrspolizei Heidelberg, die die mobilen Geschwindigkeitsmessungen durchführt. Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen werden die aufbereiteten Daten der Stadt Heidelberg zur Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten übergeben. Die Firma hat daraufhin im Oktober 2010 ein Muster eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung und eine Datenschutzerklärung vorgelegt, die die datenschutzrechtlichen Anforderungen nicht ausreichend berücksichtigten.

Auf der Grundlage dieses konkreten Falles wurde in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt ein entsprechender Rahmenvertrag entwickelt, der stadtwweit eingesetzt werden kann.

Besondere Sorgfalt haben wir auf die genaue Festlegung der Datensicherungsmaßnahmen gelegt. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen (u. a. Zutritts- und Zugriffskontrolle, Datenverarbeitungskontrolle) wurden im Vertrag verbindlich festgelegt und müssen durch den Auftragnehmer ausführlich dokumentiert werden.

Das Vertragsmuster zur Auftragsdatenverarbeitung konnte bereits bei den neuen vertraglichen Vereinbarungen zur Entsorgung des städtischen Datenmülls verwendet werden.

In Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt wurde ein Rahmenvertrag für die Auftragsdatenverarbeitung entwickelt, der stadtwweit eingesetzt werden kann.

4.1.9 Solardachkataster Heidelberg

Seit 2012 bieten die Stadt Heidelberg, die Stadtwerke Heidelberg und die Sparkasse Heidelberg ein sog. Solardachkataster, ein kostenfreies Online-Portal, an, das Haus- und Wohnungseigentümern erste Informationen liefert, ob sich ihr Dach für eine Solardachanlage eignet.

Die Stadt Heidelberg veröffentlicht dazu in ihrem Internetauftritt Angaben zur Eignung der Gebäudedächer für den Betrieb von Solaranlagen. Dabei werden die Dachflächen in die verschiedenen Kategorien unterteilt und entsprechend farblich markiert. Zusätzlich zur Eignung werden potenzielle Modulflächen und der Stromertrag veröffentlicht. Dem Solardachkataster liegen digitale Orthophotos und die Gebäudeflächen aus dem amtlichen Liegenschaftskataster zugrunde.

Bei der Entwicklung des Projektes wurde ich frühzeitig in die Planung einbezogen, um den Schutz personenbezogener Daten ausreichend zu gewährleisten und eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte auszuschließen.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Nach Feststellungen des LfD handelt es bei dem Solarpotential von Gebäuden, die im Eigentum natürlicher Personen stehen, um Angaben über deren sachliche Verhältnisse und somit um personenbezogene Daten im Sinne des LDSG.

Die Veröffentlichung dieser Daten im Internet bedeutet aus datenschutzrechtlicher Sicht eine massenweise Übermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs, für die weder das LDSG noch die GemO eine hinreichende Rechtsgrundlage bieten.

Als reine Umweltdatenbank betrachtet der LfD die Informationen dann nicht, wenn sie per Internet verbreitet werden. Die Interessen der Betroffenen seien erheblich beeinträchtigt, wenn sie mit Werbematerial einschlägiger Hersteller überflutet und eventuell auch mit offensiven Verkaufsstrategien konfrontiert werden. Trotzdem hält er Solarkataster für zustimmungsfähig, wenn deutlich auf die Möglichkeit hingewiesen werde, dass man sein Gebäude aus dem Verzeichnis entfernen lassen könne.

Auf dieser Grundlage haben das Amt für Umweltschutz, das Rechtsamt und die DSB die Kooperationsvereinbarung Solardachkataster Heidelberg und den Internetauftritt gestaltet.

Die Kooperationspartner haben vertraglich vereinbart, bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sämtlicher Daten die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Eigentümer können der Speicherung und Veröffentlichung von Gebäudedaten formlos widersprechen mit der Folge, dass die Darstellung der Dachflächen und der Solar-Parameter unterbleibt und nachträglich aus dem Kataster entfernt wird. Um dieses Recht wahrnehmen zu können, wird über diese Möglichkeit schon vor der Webpräsentation auf der Homepage der Stadt Heidelberg informiert.

Das städtische Online-Portal „Solardachkataster“ bietet ausreichende Transparenz über den Umgang mit personenbezogenen Daten der Nutzer/-innen. Der Internetauftritt wurde datenschutzkonform gestaltet.

4.2 Dezernat Bauen und Verkehr

4.2.1 Volkszählung Zensus 2011

Im Mai 2011 wurde in Deutschland eine Volkszählung (Zensus) durchgeführt, bei der hauptsächlich auf vorhandene Verwaltungsregister zurückgegriffen werden konnte. Außerdem wurden zur Sicherung der Qualität der Ergebnisse bundesweit knapp 10 % aller Personen in einer stichprobenartigen Haushaltsbefragung persönlich befragt. Daneben fand eine postalische Erhebung bei allen Eigentümern von Gebäuden und Wohnungen statt (Gebäude- und Wohnungszählung).

Im Rahmen dieser Volkszählung wurden massenhaft höchst sensible personenbezogene Daten verarbeitet; bei der Haushaltsbefragung auf Stichprobenbasis waren beispielsweise zwingend Angaben zur Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zu machen.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Daher war bei der Vorbereitung und vor allem bei der Durchführung des Zensus zum Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ganz besondere Sorgfalt angebracht. Städte mit mehr als 30.000 Einwohner/-innen waren gesetzlich verpflichtet, für die Durchführung des Zensus eine örtliche Erhebungsstelle einzurichten. Die Erhebungsstellen mussten räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen getrennt und mit eigenem Personal ausgestattet werden. Die erforderlichen Maßnahmen zur Abschottung der Erhebungsstelle waren in einer Dienstanweisung detailliert zu regeln.

Ich habe die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben und die Aufgabenwahrnehmung der örtlichen Erhebungsstelle, die organisatorisch als selbständige Einheit beim Amt für Stadtentwicklung und Statistik angebanden und in die abgeschottete kommunale Statistikstelle integriert war, beratend begleitet.

Die umfangreichen datenschutzrechtlichen Aspekte wurden von allen Beteiligten vorbildlich beachtet und alle wesentlichen Arbeitsschritte nachvollziehbar dokumentiert.

Am 11.08.2011 haben die Präsidentin des Statistischen Landesamtes, Frau Dr. Brenner, und der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Herr Klingbeil, die örtliche Erhebungsstelle besucht und sich über die Datensicherungsmaßnahmen im Rahmen der Volkszählung informiert. Es gab keine datenschutzrechtlichen Beanstandungen.

4.3 Dezernat Familie, Soziales und Kultur

4.3.1 Neues Verbuchungssystem bei der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei hat seit Anfang Mai 2012 zur Verbesserung der Serviceleistungen ein neues Verbuchungssystem eingeführt. Mit dem Einsatz der neuen RFID-Technik erfolgt die Identifizierung der Medien bei der Ausleihe und Rückgabe per Funksignal. Auf diesem Weg werden die auf einem RFID-Etikett gespeicherten Daten berührungslos an ein Lesegerät weitergeleitet.

Bei Anmeldung der RFID-Schnittstelle zum Verfahrensverzeichnis zeigte sich, dass noch Abstimmungsbedarf zum datenschutzgerechten Einsatz dieser neuen Technik bestand.

Auf den RFID-Etiketten in den Medien werden nur wenige Daten (der Ländercode für Deutschland, die Stadtbücherei Heidelberg, die Mediennummer) jedoch keine Kundendaten oder Titel gespeichert, so dass kein Rückschluss auf Personendaten oder Entleihungen möglich ist.

Um eine ausreichende Transparenz zu erreichen, habe ich angeregt, die Nutzer über die Datenverarbeitungsprozesse und insbesondere die auf dem RFID-Tag gespeicherten Daten und deren Nutzung auf der Internetseite der Stadtbücherei zu informieren. Eine entsprechende Datenschutzerklärung ist auf der Internetseite der Stadtbücherei abrufbar.

4.3.2 Analyse der Nutzung des Webangebotes der Stadtbücherei

Zur Ermittlung der Homepagezugriffe für die Deutsche Bibliotheksstatistik (DBS) nimmt die Stadtbücherei an einem Zählpixelverfahren teil. Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Analyse der Nutzung des Webangebots einer Bibliothek durch die Besucher dieser Webseiten.

Im DBS-Zählpixelverfahren werden beim Seitenaufruf u. a. auch die IP-Adressen und damit personenbezogene Daten übertragen. Um den datenschutzrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen, wurden nach Angaben der Anbieterin, der Hochschule der Medien Stuttgart, verschiedene Maßnahmen getroffen, die mit den Datenschutzbehörden und dem Hochschulbibliothekszentrum Nordrhein-Westfalen abgestimmt sind.

Beim Aufruf der Homepage und des Online-Katalogs (OPAC) werden eine Kennung der Bibliothek und der betreffenden Seite, der Zeitpunkt des Aufrufs und eine Signatur des aufrufenden Rechners gespeichert. Die Signatur wird mittels einer Einwegfunktion aus IP-Adresse, Browserkennung und Proxy-Information gebildet. Die Erhebung, Speicherung und Auswertung dieser Daten erfolgt in pseudonymisierter Form, d. h. die Signatur ist nicht bestimmten Personen zuzuordnen. Eine Speicherung insbesondere der IP-Adresse findet nicht statt. Die pseudonymisierten Einzeldaten werden nach spätestens 24 Stunden aufsummiert und damit anonymisiert.

Die gespeicherten Daten werden statistisch ausgewertet, um die Internetseite der Stadtbücherei bedarfsgerecht zu gestalten und weiter zu entwickeln. Die Daten werden nur zu diesem Zweck genutzt und im Anschluss an die Auswertung gelöscht.

Als Grundlage für die Datenerhebung wurde zwischen der Stadtbücherei als Auftraggeberin und der Hochschule der Medien Stuttgart als Auftragnehmerin eine „Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung bei der Reichweitenmessung“ geschlossen. Darüber hinaus werden die Nutzer des zu messenden Webangebotes über die Verarbeitung ihrer Daten aufgeklärt und ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt habe ich der Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung bei der Reichweitenmessung mit der Hochschule der Medien Stuttgart in der vorgeschlagenen Form zugestimmt. Ich habe darauf hingewiesen, dass die Datenschutzerklärung an exponierter Stelle auf der Homepage abrufbar sein muss. Dieser Empfehlung wurde in vollem Umfang entsprochen.

Die Nutzer/-innen der Stadtbücherei werden ausreichend über den datenschutzgerechten Einsatz neuer Techniken auf ihrer Internetseite aufgeklärt.
--

4.3.3 Sozialdatenschutz allgemein

Sozialleistungen können häufig nur im Austausch mit einer Vielzahl besonders sensibler personenbezogener Daten gewährt werden.

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Bürger, das die Verfassung garantiert und das durch die datenschutzrechtlichen Regelungen ausgestaltet ist, bedarf im sozialen Bereich besonders ausgewogener eigenständiger Festlegungen. Die Daten müssen noch intensiver geschützt werden als woanders, nicht zuletzt deshalb, weil die Bürger, die Sozialleistungen beziehen, dem Sozialleistungsträger eine Fülle von Informationen über ihre Lebensumstände und die ihrer Angehörigen mitteilen müssen.

Den aufgezeigten Zielkonflikt hat der Gesetzgeber durch ein besonderes Vorschriftengeflecht ausbalanciert. Basis des Sozialdatenschutzes ist das Sozialgeheimnis.

Sozialdaten dürfen nur Befugten zugänglich sein. Der Umgang mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist klar festgelegt und nur unter den Voraussetzungen des 2. Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zulässig. Ergänzende Regelungen des Sozialdatenschutzes in der Jugendhilfe finden sich in den §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Ich kann aufgrund meiner Erfahrungen aus der Zusammenarbeit mit den Fachämtern bestätigen, dass sich die Stadt Heidelberg als Leistungsträgerin dieser besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen bewusst ist.

Der Schutz des Sozialgeheimnisses und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung werden bei der Aufgabenerfüllung beachtet.

4.3.4 Datenschutz in Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen verarbeiten zahlreiche, zum Teil sehr sensible Daten über die ihnen anvertrauten Kinder, deren Eltern oder andere Bezugspersonen.

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat daher in Zusammenarbeit mit den Kommunalen Landesverbänden, den kirchlichen und sonstigen freien Trägerverbänden, den Datenschutzbeauftragten der Kirchen sowie dem LfD die Broschüre „Datenschutz in Kindertageseinrichtungen – zum Schutz des Kindes“ herausgegeben.

Die Broschüre soll zu einer Steigerung des Datenschutzbewusstseins in Kindertageseinrichtungen beitragen und den an der frühkindlichen Bildung Beteiligten Antworten auf praktische Fragen zum Datenschutz geben, z. B. darauf, welche Daten in Kindertageseinrichtungen erhoben werden dürfen, wann eine Einwilligung der Eltern erforderlich ist, wann Fotos, Ton- und Videoaufzeichnungen zulässig sind oder unter welchen Voraussetzungen Dritte von der sog. Entwicklungsdokumentationen eines Kindes Kenntnis erlangen dürfen.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Das Kinder- und Jugendamt hat die Veröffentlichung zum Anlass genommen, die Einwilligungserklärungen der Eltern über die Verwendung personenbezogener Daten ihres Kindes neu zu formulieren und praxisgerechte Lösungen zu finden.

Die Einwilligungserklärungen, die teils in den Betreuungsvertrag aufgenommen werden (Datenverarbeitung für eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation des Kindes (Portfolio), Ton- und Videoaufnahmen sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Kinder- und Jugendamtes), teils anlassbezogen eingeholt werden (Datenverarbeitung für eine Kooperation zwischen Schule und Kindertageseinrichtung sowie Veranstaltungen), wurden mit mir abgestimmt.

Eltern werden ausführlich über Art, Umfang und Zweck der Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten ihres Kindes in Kindertagesstätten aufgeklärt und datenschutzkonforme Einwilligungserklärungen eingeholt.

4.3.5 Elektronisches Elterninformationsportal MeinKind.de

Im Zuge der Diskussion um eine zentrale Anmeldestelle für Krippen und Kindertagesstätten (Kita) Ende 2009 entstand ein Kontakt zur Reimann-Dubbers-Stiftung, die sich bereit erklärt hat, die Finanzierung des Elterninformationsportals „Mein Kind“ zu übernehmen und die Durchführung des Projektes durch eine Werbeagentur zu unterstützen.

Neben Informationen rund ums Kind gibt es in diesem Elterninformationsportal eine Kita-Suchfunktion, die z. B. folgende Eckdaten aufweist:

- Kostenfreie Suchfunktion für alle Nutzer
- Ergänzung um Zusatzfunktionen für registrierte Nutzer
- Kostenfreie Standard-Profile für alle Kitas in Heidelberg
- Eigenständige Pflege der Profile online durch die Kitas in einem geschützten Bereich.

Die Suchfunktion für die Kindertagesstätten bietet der Stadt Heidelberg den Einstieg in die Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen unter Beteiligung aller Träger.

Die Eltern der zu betreuenden Kinder können ihr Wunsch- und Wahlrecht langfristig über dieses Portal nutzen. Neben der Erreichbarkeit einer Einrichtung, den Öffnungszeiten und den Kosten für einen Betreuungsplatz ist auch die besondere pädagogische Prägung einer Kindertagesstätte abrufbar. Eine kommerzielle Nutzung erfolgt nicht.

Da im Rahmen des elektronischen Elterninformationsportals nicht nur Informationen über die Kindertagesstätten in Heidelberg abgerufen werden, sondern in einem weiteren Schritt die Voranmeldungen der Kinder vorgenommen werden können, kamen den datenschutzrechtlichen Voraussetzungen und der praktischen Umsetzung eine besondere Bedeutung zu.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Die Nutzungs- und Datenschutzbestimmungen sowie transparente Datenschutzinformationen aller Beteiligten auf der Homepage wurden in enger Abstimmung zwischen dem Kinder- und Jugendamt, dem Rechtsamt, der beauftragten Agentur und der DSB entwickelt.

Auf dieser Basis wurde die elektronische Voranmeldung der Kinder bei Betreuungseinrichtungen in Heidelberg 2012 eingeführt. Die Träger der Kindertageseinrichtungen haben zudem die Möglichkeit, Informationen über die Aufnahme eines Kindes über das Portal zu erhalten, um Wartelisten zu bereinigen und die Platzvergabe zu verbessern.

Das elektronische Elterninformationsportal MeinKind.de bietet ausreichende Transparenz über den Umgang mit personenbezogenen Daten der Nutzer/-innen. Der Internetauftritt wurde datenschutzkonform gestaltet.

4.4 Dezernat Integration, Chancengleichheit und Bürgerdienst

4.4.1 Datenschutz im Meldewesen

Das Meldewesen hat zum einen die Aufgabe, die in der jeweiligen Gemeinde wohnhaften Bürger zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können. Zum anderen hat es die Funktion, Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen sowie an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu übermitteln.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben speichern die Meldebehörden die von den Bürgern selbst bei der Anmeldung angegebenen Daten im Melderegister.

Die Stadt Heidelberg gibt Meldedaten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Datenübermittlung weiter. Rechtsgrundlagen für Auskünfte aus dem Melderegister finden sich in den §§ 28 bis 35 des Meldegesetzes Baden-Württemberg (MG). Das Melderegister ist jedoch dadurch kein öffentliches Register, das Dritten unbeschränkt zur Verfügung steht. Dies zeigt sich an den Schutzmechanismen, die im Gesetz vorgesehen sind.

Für einige Datenübermittlungen haben die Bürger ein Widerspruchsrecht. Hierfür müssen Sie persönlich einen „Antrag auf Sperre von Datenübermittlungen“ stellen. Auf dieses Recht wird regelmäßig einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Die Beachtung des Datenschutzes im Meldewesen und hier vor allem der Weitergabe von Adressdaten war mehrfach Gegenstand von Anfragen besorgter Bürgerinnen und Bürger.

Unter anderem wurde ich um Prüfung gebeten, ob das Bürgeramt bei der Weitergabe von Adressdaten zur Wahlwerbung die melde- und datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet hat.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Nach dem MG darf die Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften sog Gruppenauskünfte an Parteien (Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift von Wahl- oder Stimmberechtigten) erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (zum Beispiel Erstwähler oder Senioren). Entsprechende Melderegisterauskünfte sind damit grundsätzlich zulässig.

Die Betroffenen haben das Recht, der Auskunftserteilung oder der Nutzung zu widersprechen. Macht ein Betroffener von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch, müssen seine Daten ausgenommen werden. Auch dürfen bei Gruppenauskünften an Parteien Einwohnerdaten nicht veröffentlicht oder übermittelt werden, soweit eine Auskunftssperre im Melderegister eingetragen ist.

Die Gruppenauskunft aus dem Melderegister für Zwecke der Wahlwerbung ist zulässig und nicht zu beanstanden, wenn von dem gesetzlich eingeräumten Widerspruchsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

4.4.2 Zugriff auf das Melderegister

Mit der Einführung des neuen Verfahrens KM-Ewo für das Einwohnermeldewesen, das die Meldeämter bei der Verarbeitung/Auswertung der einwohnerbezogenen Daten unterstützt, wurde es erforderlich, die Zugriffsberechtigungen anderer städtischer Ämter auf das Melderegister festzulegen.

Das automatisierte Abrufverfahren KM-Ewo ermöglicht den direkten Zugriff auf die Daten des Melderegisters. Das abrufende Fachamt hat damit grundsätzlich die Möglichkeit, den umfangreichen Datenbestand einzusehen. Daher ist sehr genau zu prüfen, welche Stellen an einem solchen Verfahren teilnehmen dürfen.

Bevor ein Amt der Stadt Heidelberg am Abrufverfahren beteiligt wird, sind die schutzwürdigen Belange der von dieser Maßnahme betroffenen Personen und die Erforderlichkeit des Abrufverfahrens für die Aufgabenerfüllung der abrufenden Stelle abzuwägen. Dabei ist zu untersuchen, ob die benötigten Daten eine derartige Zugriffsmöglichkeit auf das Melderegister rechtfertigen.

Daher kommt den vergebenen Zugriffsrechten und dem Umfang des bereitzustellenden Datenbestandes eine besondere Bedeutung zu. Die berechtigten Stellen dürfen von der Möglichkeit des Datenabrufes nur Gebrauch machen, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen nur für Zwecke verarbeitet werden, zu deren Erfüllung sie angefordert werden. Zugangsberechtigungen und Zugriffsprotokolle sind zu führen und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

In Abstimmung mit dem Rechtsamt habe ich darauf hingewiesen, dass die Zugriffsberechtigung im Einwohnermeldeverfahren für die Aufgabenwahrnehmung zwingend erforderlich sein muss. Ein Antrag für alle Mitarbeiter/-innen eines Amts- oder Fachbereichs ohne Konkretisierung des Aufgabenbereichs ist nicht ausreichend. Bei Vertretungen können ggf. auch zeitlich befristete Berechtigungen erteilt werden. Die Zugriffsberechtigungen müssen aufgabenorientiert schriftlich bei der Meldebehörde beantragt, Datensicherungsmaßnahmen festgelegt werden.

Bei ausreichend begründeten Anträgen der Ämter, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Einsichtnahme in Grunddaten des Melderegisters erfüllen, werden im Einzelfall begründete Zugriffsrechte auf das automatisierte Abrufverfahren eingeräumt.

4.5 Laufende Projekte

4.5.1 Online-Bewerbungen bei der Stadt Heidelberg

Die Stadt Heidelberg bietet mit ihren zahlreichen Ausbildungs- und Stellenangeboten ein breites und vielseitiges Spektrum an beruflichen Einstiegs- und Aufstiegsmöglichkeiten mit zahlreichen beruflichen Chancen und Perspektiven.

Um einen noch besseren Service rund um die Bewerbungen anzubieten und das Bewerbungs- und Auswahlverfahren zu beschleunigen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich für ausgewählte Ausbildungs- und Stellenangebote online zu bewerben.

Über das Stellenportal, das auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt wird, kann an dem Auswahlverfahren für eine Stellenbesetzung teilgenommen werden. Da bei Online-Bewerbungen sehr sensible Daten verarbeitet werden, spielen die datenschutzrechtlichen Aspekte eine besondere Rolle.

Die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle hat daher die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine datenschutzkonforme Verarbeitung der personenbezogenen Daten sicherzustellen. Dies insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass die Datenübertragung via Internet ohne Datensicherheitsmaßnahmen (z. B. eine geeignete Verschlüsselung) nicht geschützt ist.

Um das Auswahlverfahren für die Bewerber/-innen möglichst transparent zu gestalten, ist auf besondere Einstellungsbedingungen und Verfahrensschritte so früh wie möglich hinzuweisen (Startseite, Stellenausschreibung etc.). Die Nutzer/-innen sind über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten ausreichend zu informieren (In welcher Form werden Bewerberdaten erfasst und gespeichert? Erfolgt eine Datenübermittlung an Dritte? Wann werden die Bewerberdaten gelöscht?).

Die Bewerber/-innen können sich dann bereits im Vorfeld des Einstellungsverfahrens überlegen, ob sie für die gestellten Anforderungen in Frage kommen und sie bereit sind, Bewerbungen über das Online-Bewerbungsverfahren oder auf dem Postwege einzureichen.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Entsprechende Maßnahmen werden umgesetzt. Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung gegen typische Schwachstellen von Webanwendungen sind in dem eingesetzten Verfahren „Persis“ implementiert. Informationen über das Online-Bewerbungsverfahren und eine Datenschutzerklärung wurden bereits in das Stellenportal aufgenommen.

In einem ersten Schritt wird das Verfahren für städtische Ausbildungsplatzangebote eingesetzt. Die praktische Umsetzung für die städtischen Stellenangebote soll in enger Abstimmung mit mir Ende 2014 erfolgen.

Bei der Verarbeitung der sehr sensiblen Bewerberdaten im Online-Verfahren stehen Datenschutz und Datensicherheit besonders im Vordergrund. Datenschutzkonforme Lösungen werden gemeinsam mit dem Fachamt entwickelt.

4.5.2 Übertragung der Aufgaben des Fundbüros auf die Heidelberger Dienste

Die Stadt Heidelberg als zuständige Fundbehörde im Sinne des BGB hat diese Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrages auf die Heidelberger Dienste gGmbH (HDD) übertragen. Da die HDD damit eine sog. Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag vornimmt, sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

In den zeitlich befristeten Dienstleistungsvertrag Fundbüro Heidelberg wurde in einem ersten Schritt eine komprimierte vertragliche Datenschutzverpflichtung der Auftragnehmerin HDD aufgenommen. Die praktischen Erfahrungen werden zeigen, ob diese „Privatisierung“ beibehalten oder andere Lösungen bevorzugt werden. Die vertraglichen Grundlagen sollen dann angepasst und auch die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen ausführlicher (z. B. die Behandlung von Fundsachen mit digitalen Speichermedien – Laptops, Mobiltelefone etc.) gefasst werden.

Zur Registrierung und Verwaltung der Fundsachen soll das Datenbankprogramm FundInfo, das vom Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) betrieben wird, eingesetzt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Bürger/-innen, die die Internet-Anwendung FundInfo nutzen, auf der Homepage der HDD/Stadt Heidelberg über die Behandlung der personenbezogenen Daten bei Verlust- und Fundanzeigen ausreichend informiert werden.

Bei Übertragung der Aufgaben des Fundbüros auf die Heidelberger Dienste werden die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Auftragsdatenverarbeitung beachtet.

5. IT-Sicherheit

Datensicherheit spielt bei der Stadt Heidelberg eine wichtige Rolle. Diverse Maßnahmen wurden und werden umgesetzt, um die Datensicherheit zu gewährleisten.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Die Sicherheitsmaßnahmen reichen von technischen Lösungen wie einer mehrstufigen Firewall, mehrstufigem Virenschutz, redundanter Ausführung der wichtigen Services, synchroner Spiegelung der Daten über bauliche Maßnahmen wie Brandschutz, einem Zutrittskontrollsystem zu Server- und Verteilerräumen bis zu organisatorischen Regelungen wie Dienstanweisungen (z. B. Umgang mit der IT, Nutzung der elektronischen Kommunikation, Brandschutzordnung).

Datensicherheit ist keine statische Aufgabe, sondern orientiert sich an den sich stetig wandelnden Anforderungen. Dies bedeutet, dass die Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen auch weiterhin den sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden müssen.

Das Personal- und Organisationsamt ist im Rahmen seiner Beteiligung an der Entwicklung und dem Einsatz automatisierter Verfahren für die Gewährung der IT-Sicherheit zuständig und verantwortlich.

6. Datenschutz in Zeiten des technischen Umbruchs

6.1 Herausforderungen für das Datenschutzrecht

Der Städtetag Baden-Württemberg weist in einem seiner Rundschreiben auf einen Beitrag von Manuel Klar in der Zeitschrift „Die öffentliche Verwaltung“ hin, in dem anschaulich die Herausforderungen für das Datenschutzrecht angesichts der globalen Dimension alltäglicher Datenverarbeitungsvorgänge zusammengefasst werden:

In Anbetracht der neuartigen Möglichkeiten der Datenverarbeitung (u. a. Einsatz drahtloser Technologien, Cloud Computing) stellt sich die Frage, ob bzw. inwiefern der Gesetzgeber im Rahmen seiner Schutzpflichten die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen überhaupt noch zu schützen vermag. Die Anwendbarkeit des Datenschutzrechts – sowohl des Landes-, des Bundesdatenschutzgesetzes als auch der EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG – ist bei zahlreichen internetspezifischen Sachverhalten und bei außerhalb der EU agierenden Unternehmen fraglich.

Auch stellt sich die Frage, ob angesichts der globalen Dimension der Datenverarbeitung die Aufrechterhaltung und Ausdifferenzierung nationaler Standards überhaupt ein erfolgreiches Konzept zum Schutz von Daten bzw. der Privatsphäre sein kann. Die rechtliche Bewertung anhand des nationalen Datenschutzrechts ist bei global agierenden Unternehmen mit Sitz außerhalb Deutschlands ohne Auswirkungen. In Ländern wie den USA, China oder Indien gelten im Vergleich zur EU relativ geringe Datenschutzstandards. Internationale Regelungen wären folglich nur durchsetzbar, wenn eine Absenkung des hohen Schutzniveaus in der EU erfolgen würde.

Angesichts der Tatsache, dass eine Bedrohung der Privatsphäre hauptsächlich von außerhalb der EU agierenden Unternehmen ausgeht, sollte verstärkt darauf hingewirkt werden, dass bei grenzüberschreitender Datenverarbeitung das nationale Datenschutzrecht grenzüberschreitende Geltung entfaltet. Ein erster Schritt in diese Richtung ist die von der EU-Kommission angekündigte Datenschutz-Grundverordnung.

6.2 Modernisierung des deutschen Datenschutzrechts

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder weisen seit längerem auf die Notwendigkeit einer grundlegenden Modernisierung des deutschen Datenschutzrechts hin. Um die Diskussion über die erforderliche Reform zu beleben, haben die Datenschutzbeauftragten im Jahr 2010 ein Eckpunktepapier mit folgenden wesentlichen Forderungen vorgelegt:

- Konkrete Schutzziele und Grundsätze verankern
- Betroffenenrechte stärken
- Datenschutzrecht internetfähig machen
- Mehr Eigenkontrolle statt Zwang
- Stärkung der unabhängigen Datenschutzaufsicht
- Wirksamere Sanktionen
- Gesetz einfacher und besser lesbar machen.

Diese Forderungen können aufgrund meiner praktischen Erfahrungen nur unterstrichen werden.

Es bleibt abzuwarten, welche Lösungen die geplante EU-Datenschutz-Grundverordnung auch im Hinblick auf die Herausforderungen des Internets und der Globalisierung bietet. Auf kommunaler Ebene können datenschutzrechtliche Anregungen über die entsprechenden Gremien (z. B. Städtetag) geltend gemacht werden.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Zusammenfassend kann ich feststellen, dass die Stadt Heidelberg die Bedeutung des Datenschutzes frühzeitig erkannt hat und grundsätzlich auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten achtet. Sie zeigt damit, dass sie sich auch auf dem Gebiet des Datenschutzes um die Anliegen der hier lebenden Menschen kümmert.

Dementsprechend gab es im Berichtszeitraum keine relevanten datenschutzrechtlichen Beanstandungen.

Durch die technischen Entwicklungen und die zunehmende Bedeutung persönlicher Daten für „interessierte Kreise“ werden jedoch die behördlichen Datenschutzbeauftragten in den Kommunen vor neue Herausforderungen gestellt, die nur gemeinsam mit allen städtischen Ämtern und Dienststellen befriedigend zu lösen sind.

Ich habe im Berichtszeitraum in engem Kontakt mit den einzelnen Fachbereichen verstärkt darauf hingewirkt, dass die Mitarbeiter/-innen für den Schutz persönlicher Daten im Rahmen ihrer täglichen Arbeit sensibilisiert werden und trotz ihres hohen Aufgabensumms den Datenschutz als Grundrecht jedes Einzelnen nicht aus den Augen verlieren.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

Ziel ist es, trotz eines rasanten Wachstums der vorhandenen Datenmenge ein hohes Datenschutzniveau innerhalb der Stadtverwaltung zu gewährleisten. Diesen Weg werde ich in den nächsten Jahren konsequent weiterverfolgen.

Heidelberg, den 01.10.2014

Claudia von Taschitzki

Datenschutzbeauftragte der Stadt Heidelberg

Verzeichnis der Abkürzungen- und Fachbegriffe

Anonymisieren	Den Namen einer Person und sonstige persönliche Daten löschen
App	Anwendungssoftware für Mobilgeräte wie Smartphones und Tablet-Computer
Browser	Computerprogramm zur Darstellung von Internetseiten
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
Cloud Computing	Abstrahierte IT-Infrastrukturen (z. B. Rechenkapazität, Datenspeicher, Netzwerkkapazitäten oder auch Software) werden dynamisch an den Bedarf angepasst über ein Netzwerk zur Verfügung gestellt.
Cookie	Datei auf einem Computer, die Daten über besuchte Webseiten enthält, die die Browser-Software beim Surfen im Internet ohne Aufforderung speichert.
DSB	Behördliche Datenschutzbeauftragte
E-Government	Vereinfachung und Durchführung von Prozessen zur Information und Kommunikation zwischen Behörden und Bürgern bzw. Unternehmen durch den Einsatz von digitalen Informations- und Kommunikationstechniken.
Facebook	Soziales Netzwerk, das vom gleichnamigen amerikanischen Unternehmen Facebook Inc. betrieben wird.
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
Google	Suchmaschine des US-amerikanischen Unternehmens Google Inc
HDD	Heidelberger Dienste gGmbH
Internet	Das Internet ist ein weltweites Netzwerk von Rechnern, durch die Daten ausgetauscht werden.
IP-Adresse	Adresse in Computernetzen, die – wie das Internet – auf dem Internetprotokoll (IP) basiert. Sie wird Geräten zugewiesen, die an das Netz angebunden sind, und macht die Geräte so adressierbar und damit erreichbar.
IT	Informationstechnologie

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

KIVBF	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
KM-Ewo	Die Software unterstützt Meldeämter bei der Verarbeitung/Auswertung der einwohnerbezogenen Daten.
LDSG	Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg
LfD	Landesbeauftragter für den Datenschutz Baden-Württemberg
Link	Dateiverknüpfung, in Betriebssystemen ein Verweis auf eine Datei
MG	Meldegesetz Baden-Württemberg
NSA	Die NSA (National Security Agency - Nationale Sicherheitsbehörde) ist der größte Auslandsgeheimdienst der Vereinigten Staaten.
Online	Aktive Verbindung mit einem Kommunikationsnetzwerk, insbesondere dem Internet.
Open Data	Freie Verfügbar- und Nutzbarkeit von, meist öffentlichen, Daten. Daten sollen für jedermann frei zugänglich gemacht und damit mehr Transparenz und Zusammenarbeit ermöglicht werden.
Open Government	Synonym für die Öffnung von Regierung und Verwaltung gegenüber der Bevölkerung und der Wirtschaft.
Pseudonymisieren	Ersetzen des Namens durch ein Kennzeichen
RFID	Radio Frequency Identification (Identifizierung mit Hilfe von elektromagnetischen Wellen)
SAP	Steht synonym für das Softwareprodukt der Firma, ein integriertes betriebswirtschaftliches Standardsoftwarepaket.
SGB	Sozialgesetzbuch
Social Media	Soziale Medien bezeichnen digitale Medien und Technologien, die es Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen und mediale Inhalte einzeln oder in Gemeinschaft zu erstellen.
Social-Plugins	Funktionen und/oder Buttons von Social-Media-Plattformen wie z. B. Facebook, die auf eigenen Webseiten integriert werden können. Einer der bekanntesten Vertreter ist der „Like“-Button von Facebook. Über den einfachen Klick auf den Button können die Besucher/-innen mit dem Social-Media-Netzwerk interagieren.

Bericht der Datenschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg vom 01.10.2014

TMG	Telemediengesetz
Webbrowser	Computerprogramm zur Darstellung von Dokumenten und Daten im Internet
World Wide Web (www)	Das World Wide Web (kurz Web oder WWW aus dem Englischen „Weltweites Netz“ ist ein über das Internet abrufbares System von elektronischen Dokumenten, die durch sogenannte Hyperlinks miteinander verknüpft sind.
Zählpixel	Zählpixel sind kleine Grafiken auf Webseiten, die eine Logdatei-Aufzeichnung und -Analyse ermöglichen. Die Ergebnisse werden oft für statistische Auswertungen verwendet.

Die behördliche
Datenschutzbeauftragte
der Stadt Heidelberg

Stadt Heidelberg
Rohrbacher Straße 12
69115 Heidelberg

Telefon 06221 58-12580
Telefax 06221 58-4612580
datenschutz@heidelberg.de
www.heidelberg.de